

Tierpräparation - was ist zulässig?

Zum Schutz seltener Tierarten hat der Gesetzgeber strenge Vorschriften, u.a. zur Zulässigkeit ihrer Präparation, erlassen. Tote Tiere sollen in der Natur verbleiben, um Aasfressern als Nahrungsgrundlage zu dienen bzw. um durch den natürlichen Verwesungsprozess dem Naturkreislauf wieder zugeführt zu werden. Die Bestimmungen des Artenschutzrechts gelten daher auch für Tiere, die in der Natur verendet sind. Die Konservierung von toten Tieren (Tierpräparate) ist gesetzlich streng geregelt. Der Einsatz von Tierpräparaten zu Ausstellungszwecken ist grundsätzlich nur Forschungs- und Lehrinrichtungen in Absprache mit den Artenschutzbehörden vorbehalten.

Hierbei gilt nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 45 Abs. 4):

- a) Es ist zulässig, tot aufgefundene **Tiere einer besonders geschützten Art** der Natur zu entnehmen und deren Präparation in Auftrag zu geben (z. B. *ein Eichhörnchen*), jedoch muss die Verwendung des toten Tieres bzw. der Einsatz des Präparats zwingend einem **anerkannten Forschungs- bzw. Lehrzweck dienen**. Die Verwendung des Präparates für private Zwecke (z. B.: für Dekorationszwecke) ist unzulässig. Eine Genehmigung der Präparation seitens der Unteren Naturschutzbehörde sieht das Gesetz für besonders geschützte Tiere, die für Forschungs- und Lehrzwecke (z. B. von Schulen), eingesetzt werden, nicht vor.
- b) Es ist auch zulässig, tot aufgefundene **Tiere einer streng geschützten Art** der Natur zu entnehmen und präparieren zu lassen (z. B. *einen Eisvogel*), jedoch hat der Finder vor der Auftragsvergabe an einen Präparator eine **Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen**. Der beabsichtigte Verwendungszweck ist hinreichend nachzuweisen. Nur unter den äußerst engen Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz können **Genehmigungen für die Präparation** solcher vom Aussterben bedrohter Exemplare durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Präparation für den dargelegten **Forschungs- oder Lehrauftrag** von besonders großer Bedeutung ist.

SONDERFALL:

Zählt das vom Aussterben bedrohte Exemplar *zusätzlich* zum „**Wild**“ im Sinne des Jagdrechts, steht das Recht auf Aneignung zunächst nur den Revierinhabern zu. Die Entnahme von Wild ohne das Einverständnis des Revierinhabers erfüllt den Tatbestand einer Straftat. Erteilt der Revierinhaber jedoch dem Finder sein Einverständnis für die Entnahme und überlässt ihm damit das Eigentum daran (sog. **Abtretungserklärung**), so kann er die Zulassung der Präparation für Zwecke der **Forschung und Lehre** bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragen.

Auch die Natur-Entnahme aller anderen verendeten Tiere, die zum Wild zählen, ist vor dem oben geschilderten Hintergrund grundsätzlich unzulässig. Über das Vorliegen von

Ausnahmetatbeständen, die die Entnahme in besonderen Fällen rechtfertigen könnten, beispielsweise zur Förderung der Forschung, entscheidet wiederum unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Revierinhabers die Untere Jagdbehörde.

Der **Verkauf** von Tierpräparaten wird in den Präparationsgenehmigungen meistens ausgeschlossen. Grundsätzlich soll es für Tierpräparate keinen freien (also jedermann zugänglichen) Handel geben. Der Gesetzgeber hat daher enge Grenzen hinsichtlich der rechtmäßigen Entnahme und Verwendung von toten Exemplaren aus der Natur vorgegeben. Ziel des Artenschutzrechts ist es, eine „kommerziell motivierte Ausräuberung“ der natürlichen Lebensräume zu verhindern.

Durch die vorgenannten Regelungen werden folglich auch tote Tiere unter besondere Obhut gestellt.